



CHILE¹

Stand 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Chilenische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Vefahren	
Dividenden		-	-	15		II 1, 2
Zinsen	Steuerrückbehalt	35/4	31/25/-	4/10/-	Reduktion/ Rückerstattung	II 1, 3
Lizenzgebühren						II 4
- Allgemein		30/20/15	20/10/5	10	Reduktion/ Rückerstattung	
- Leasing		30/20/15	28/18/13	2		
Dienstleistungsvergütungen		35/15	35/15	0		II 5

II. Besonderheiten

- Das Abkommen ist auf Quellensteuern anwendbar, die auf ab dem 1. Januar 2011 gutgeschriebenen oder gezahlten Erträgen einbehalten worden sind.
- Das interne chilenische Recht kennt zur Zeit ein integriertes Besteuerungsrecht hinsichtlich der Gesellschaftsgewinne und der ausgeschütteten Dividenden. Daraus folgt, dass für die ausländischen Aktionäre die Steuerendbelastung der Gewinne 35 % beträgt. In Chile gibt es keinen eigentlichen Steuerrückbehalt auf den ausgeschütteten Dividenden. Dennoch wird, solange dieses System besteht, eine Anrechnung von 15 % des Bruttobetrags der Dividende auf die schweizerische Steuer gewährt. Als Bruttobetrag der Dividenden sind die erhaltenen Dividenden zuzüglich der vorerwähnten 15 % zu verstehen

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Ein Steuersatz von 4 % wird auf gewisse Zinsen angewendet, z.B. auf Zinsen, die im Zusammenhang mit Importen bezahlt werden. Aufgrund einer Evolutivklausel kommen Darlehenszinsen, die von Banken und Versicherungen gewährt worden sind, Zinsobligationen, sowie Zinsen, die an Kreditverkäufe von Maschinen und Ausrüstungen gebunden sind, in den Genuss einer Residualsteuer von 4 %. Aufgrund einer Evolutivklausel beträgt die Residualsteuer in allen anderen Fällen 10 %.
4. Aufgrund einer Evolutivklausel beträgt die Residualsteuer bei Leasinggebühren 2 %. In allen anderen Fällen beträgt sie 10 %.
5. Vergütungen für Dienstleistungen, die während mehr als 6 Monaten vor Ort ausgeführt werden, sind im Quellenstaat steuerbar.

III. Verfahren

In der Regel kann die Entlastung von der chilenischen Quellensteuer mit einer von der Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Sitzkantons unterzeichneten Wohnsitzbescheinigung beantragt werden. Bei Gesellschaften senden diese Behörden eine Kopie dieser Bescheinigung an die Eidg. Steuerverwaltung.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 1 April 2008 between Switzerland and Chile.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Chile vom 2. April 2008 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: